

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,60 Mk., vierteljährlich 4,80 Mk. — Zeit- und Veranlagungsbeilage teilen pro Seite 25 Pf. — Geschäftsbeilage werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Franz Potorny; Druck: H. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmshausen Straße 33-42. Telefon-Nr. 98 u. 89. Telegr.-Adr.: MIVBAND Bochum.

Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst.

Nach angestrengter Arbeit in dem Hauptausschuß und dann im Plenum des Reichstages ist das „Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst“ am 30. Novbr. in zweiter Lesung von der Volksvertretung angenommen worden. In seiner Annahme auch in dritter Lesung, die bei der Niederschrift dieser Zeilen noch stattfindet, ist nicht zu zweifeln. Damit wäre ein gesetzgeberischer Akt von beispielloser Bedeutung vollendet.

Wir bringen nachfolgend den Wortlaut des Gesetzes, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in der Erwartung, daß die Schlussabstimmung das Resultat der Vorberatungen bestätigt. Die Ausführungsbestimmungen, welche bei der Praktizierung gerade dieses Gesetzes von großer Bedeutung sind, hoffen wir demnächst veröffentlicht zu können. Eine eingehende Besprechung des Gesetzes müssen wir uns vorbehalten.

Ein Vergleich des nachfolgenden Gesetzestextes mit dem in der vorigen Nummer der „Bergarb.-Ztg.“ veröffentlichten Wortlaut des Regierungsentwurfes zeigt, daß der Reichstag diesen Entwurf außerordentlich erweitert und ergänzt hat. Wir können sagen, daß die Umänderung im großen und ganzen eine Verbesserung darstellt. Die Vorschriften des Gesetzes sind nun viel klarer, auch dem „Laiken“ verständlicher gefaßt. Es ist unzweifelhaft ausgesprochen, was das Gesetz will, wer von ihm betroffen ist, welchen Schutz die wirtschaftlich Schwachen genießen. Wir müssen schon sagen, daß wir uns manche Paragraphen noch unzweideutiger gefaßt wünschen, denn wir sind gerade in der Bergwerksindustrie nicht arm an Erfahrungen von keineswegs erklecklicher Natur. Aber schließlich kann nicht jede Einzelheit des Arbeiterrechts und des Arbeiterschutzes durch Gesetzesparagraphen geregelt werden. Hinzu muß kommen eine tatkräftige Mitarbeit der Arbeiterorganisationen, wenn auch das beste Gesetz nicht gemeinlich ausgeführt werden soll. Das nun beschlossene Gesetz stellt die Gewerkschaften, nicht zuletzt auch den Bergarbeiterverband, vor ganz neue, außerordentlich wichtige Aufgaben!

Durch das Gesetz werden zu seiner Durchführung eine Reihe von Vertretungskörperschaften geschaffen, untere und obere Ausschüsse zur Schlichtung und Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, auch Entscheidungsinstanzen über Fragen allgemeiner volkswirtschaftlicher Natur (z. B. Betriebskollisionsen, Arbeiterverdrängungen usw.). In allen diesen Ausschüssen, ebenso in der Zentralstelle, dem leitenden Kriegsamt (Berlin), sollen auch die beruflichen Organisationen der Arbeitervertreter bekommen! Wir müssen voraussetzen, daß hierbei nur die von den Unternehmern ganz unabhängigen Berufsverbände der Arbeiter in Betracht kommen, denn sonst wäre die notwendige Parteilichkeit nicht gewahrt und das Vertrauen der organisierten Arbeiterklasse nicht gesichert.

Von unmittelbarer Bedeutung für unsere Kameraden sind die §§ 11 und 12, durch welche in allen Betrieben mit mehr als 50 Arbeitern ständige Arbeiterausschüsse vorgeschrieben werden und ihnen die von uns längst geforderte Befugnis, sich auch mit den Lohnverhältnissen zu befassen, verliehen ist! Dadurch gewinnen die Arbeiterausschüsse sehr erheblich an Bedeutung. Wir sind überzeugt, daß bei beiderseitiger verständiger Behandlung der ganz weit überwiegende Teil von Differenzen im Betriebe schon durch die Arbeiterausschüsse geschlichtet werden kann, die obere Instanz also nicht in Aktion zu treten braucht.

Mit großer Genugtuung erfüllt es die Gewerkschaften, daß die für die Arbeiter und Angestellten bedeutungsvollsten Verbesserungen in das Gesetz gekommen sind durch das einseitige Zusammenarbeiten der Gewerkschaftsvertreter bei den Vorberatungen des Gesetzes und im Reichstage selbst. Die Abgeordneten Legien und Bauer von unserer Generalkommission, soeben die Gewerkschaftsvertreter Abgg. Giesberts, Behrens und Becker-Arnshagen haben diesmal erfolgreich zusammengewirkt. Auch unser Verbandsvorsitzender, Kamerad Gasse, war sowohl bei den Vorberatungen, in der Hauptausschußkommission wie im Reichstagsplenum auf dem Posten, um an dem Gesetz entsprechend den Bedürfnissen, speziell der Bergarbeiter, mitzuwirken. Diese gemeinsame Gewerkschaftsarbeit hat einen solchen Eindruck gemacht, daß die „Kölnische Zeitung“ (Nr. 1222) geradezu von einem „Triumph der Gewerkschaften“ schreibt! Wir freuen uns dieser Anerkennung, und hoffen, daß sie auch in Zukunft gute Früchte für die Arbeiterklasse trägt.

Wenn die „Kölnische Zeitung“ aber befürchtet, die Gewerkschaften würden die Errungenschaften in einer Weise ausnützen, die der Volksgemeinschaft schädlich sei, so dürfen wir diese Befürchtung als grundlos zurückweisen. Die Gewerkschaften wissen, was auf dem Spiele steht, was der vaterländische Hilfsdienst bedeutet und werden danach handeln.

Von unseren Kameraden erwarten wir, daß sie den hohen Ernst der Zeit voll zu würdigen wissen und nun unabhängig die Reihen des Verbandes stärken, damit wir dem neuen Gesetz zu einer Durchführung verhelfen können, die das Gesamtinteresse erfordert.

Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, öffentlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Verufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1918 in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Verufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim kgl. Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Behörde oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Einvernehmen mit der zuständigen Behörde oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Verufe oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Verufe, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vorschlag des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Ein Drittel der Mitglieder eines stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, in dessen Gebiet der beteiligte Betrieb liegt.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichsfürstenern ernannten Beamten und einem von der Generalbehörde desjenigen Bundesstaates zu ernennenden Beamten, welchem der Betrieb, die Organisation oder der Verufe aussteht, angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Jeder Parteimitglied berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsfürstenern zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen betriebs-, gewerkschaftlicher oder wirtschaftebergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmentgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der beim stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist, oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausbleiben vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt. Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2) durch das

Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

In Betrieben mit mehr als 50 Angestellten im Sinne des Angestelltenbeschutzgesetzes sind für diese Angestellten Angestelltenausschüsse zu errichten, die dieselben Befugnisse haben wie die Arbeiterausschüsse.

§ 12. Dem Arbeiterausschuss liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Betriebsabteilungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung auseraumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht oder ein Vergewerbegericht oder ein Kaufmannsgericht oder ein Einigungsamt einer Innung als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68-73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitigkeit als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Beitritt in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss, welcher nach der Gewerbeordnung oder den Vergleichen nach § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterschiedet sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zu Grunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 13 a. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 14. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 14 b. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiefsenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde.

§ 15. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzusehen zu lassen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 15 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 17. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihn auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 18. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Nach der Verkündung des Gesetzes binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

In der Gesamtabstimmung wurde das ganze Gesetz am

Samstag, 2. Dezbr., mit belanglosen Änderungen mit 235 gegen 19 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen endgültig angenommen.

Wilder Tanz um das goldene Kalb.

Die Erbitterung der breiten Volksmassen über die schamlose Ausnutzung und Verschärfung der Lebensmittelpreise durch die Preistreiber wird immer stärker. Die bestgemeinten behördlichen Verordnungen, Mahnungen und Warnungen ändern an den Wucherpraktiken nur insoweit, als sie raffiniert, juristisch schwerer fassbar werden. In der Sache selbst bleibt es beim alten, nein, es wird ärger gewürdet. So sehr ist das ausgebeutete Volk erbittert, daß sich auch aus nicht sozialdemokratisch gestimmten Kreisen und Organen heftige Proteste vernahmen lassen.

Wegen der Bedeutung des Blattes als Hauptorgan der Zentrums-Partei sei nachfolgend auch unseren Lesern die Auslastung der „Kölnischen Volkszeitung“ (Nr. 148) über die Gemeingefährlichkeit der unaufhörlichen Preistreiber zur Kenntnis gebracht. Wir werden sicherlich die Brandmarkung der Nichts-als-Profittäger durch das führende Zentrumsblatt später noch oft benutzen müssen.

Mühsamlos schildert die Zeitung den wilden Tanz um das goldene Kalb in folgenden Sätzen:

„Durch unser öffentliches Leben geht die eisse kalte Luft eines mit dem Mittelmeer tobernden Goldsturms: die Gabelsticht nicht mehr Nahrung, sondern Grundstoff, die Selbstsucht ist nicht mehr Abweg, sondern Ziel. Die Wüter Europas sind einem Geschiebe von erbarmungslosen Schindern und Erwerbsgesellschaften ausgeliefert, die eine schrankenlose Anekdote und Sklaverei vorbereiten, die jene des Selbsttums halb erreichen dürfte, man beruht nur an die Sklaverei, wie sie in den Vereinigten Staaten unter der Anleihe der Milliarden und der Trübsal immer unvermeidlicher wird.“

Im Deutschen Reich hat man es während des Krieges mit allen Mitteln der Organisation versucht, gegen den furchtbaren Ausbruch des Egoismus, wie er sich während des Krieges hervorzuheben, anzukämpfen. Neben unseren militärischen Anstrengungen und Gesetzen wird es vom Verlaufe dieses Kampfes gegen die Gabelsticht im eigenen Lande abhängen, ob wir auf die Dauer den Sieg erringen. Die Mahnungen der Regierung haben zwar auf manchen Gebieten Mangel vorzuschreiben versucht, aber um so mehr stützen sich die erbarmungslosen Wucherer auf alle Waren, bei denen ihnen halbe oder fehlende Maßnahmen noch Möglichkeiten zu einer Ausbeutung des Volkes bieten. Welche für Wucherer geht es mit der Zerstörung weiter, die finsternen Preistreiber erschöpfen immer weitere Wege, auf denen sie trotz aller gesetzlichen Bestimmungen noch Gewinne suchen können. Es hat sich ein Ausbrennen ausgesetzt, das nicht mehr auf den großen Handelsstraßen Kaufleuten aufwartet, sondern auf den künstlich ins Ungemessene verlängerten Entfernungen zwischen dem Erzeuger und Verbraucher im Hinterhalt liegt. Der weit größere Gewinn für Lebensmittelerzeugnisse kommt nicht dem Erzeuger zugute, sondern jenen erbarmungslosen Elementen, die man „Reifenhändler“ und „Schieber“ nennt. Über aus in Kreisen der Erzeuger, die an und für sich geneigt wären, sich noch von der Stimme des Gewissens leiten zu lassen, hat die steigende Flut der Gewinnlust teilweise die vorhandenen Hemmungen niedergedrückt, niedergedrückt nicht nur für die Zeit des Krieges, sondern auch für spätere Zeit, wenn nicht der entschlossene Einschnitt eingeht werden kann.“

Wir müssen dieser wahrhaftigen Schilderung wüster kapitalistischer Organe beistimmen. Gaben wir doch selbst früher oft schon ähnliches kritisch und warnend ausgeführt. Wir stimmen auch zu, wenn das Kölner Blatt schreibt, die Wucherer im Inlande seien ebenso schlimme Feinde unseres Volkes, als die britischen Kriegstreiber, die uns durch Abschneidung der Nahrungsmittelzufuhr aus Hungern wollen. In der Tat, wird es vom Verlaufe des Kampfes gegen die Gabelsticht abhängen, ob Deutschland seine schwerste Notzeit übersteht.

Einverstanden sind wir mit dem Blatte auch da, wo es schreibt, man könne „keinen einzelnen Stand für diese Dinge verantwortlich machen“. Das ist richtig, denn das freisinnige Uebel sitzt tiefer, es verheert unseren ganzen Wirtschaftskörper, es haftet uns von Kindesbeinen an — es ist das hochgelobte „bewährte“ privatwirtschaftliche System, in dessen Wahn mehr oder weniger alle Zeitgenossen stehen.

Ein tragisches Verhängnis ist es, daß auch Organe, welche dies „bewährte System“ mit aller Kraft verteidigen, es nun verdammen müssen. Es ist gewogen und zu leicht befunden worden. Mit unerbittlicher Zielrichtung klagt die „Kölnische Volkszeitung“ an:

„Die Hauptursachen sind erstens jene, welche im Erwerbsleben die rücksichtslossten Grundzüge des Kapitalismus vertreten und verbreiten und zweitens jene, welche die Preistreiber von oben herunter in das Erwerbsleben hineingetragen haben. Drittens aber sind schuldig vor dem Urteil des deutschen Volkes jene Behörden, die trotz aller schreienden Not der Zeit ihre ernste Pflicht nicht erfüllen wollten oder konnten. In diese letzteren rechnet sich unser großer militärischer Führer Hindenburg erster Auf. nach starken und entschuldigenden Beamteten. Es müßte auch endlich ein Sammel aufgebauscht werden gegen den Mißbrauch, den einzelne Kartelle, Syndikate und Verbände mit ihrer wirtschaftlichen Macht treiben. Hoffentlich gelangt es in dieser Richtung des bereits angeregten neuen Geistes zu schaffen. Aber alle Machtmittel und Gesetzgebungen werden nie im vollen Umfange Wirkung haben, wenn es nicht gelingt, wieder das sittliche Verantwortungsgefühl zu wecken und jene Stimme wahrzunehmen, welche die Christen das Gewissen nennen.“

Unsere Stellung zu der Wirtschaftspolitik der Werksyndikate ist bekannt; ihre Preispolitik fällt aber nicht aus dem Rahmen des „bewährten Systems“ heraus, entspricht ihm vielmehr. Zitiert doch die „Kölnische Volkszeitung“ selbst zustimmend eine Abhandlung in der freireligiösen Zeitschrift „Die Tat“ (November-Heft 1916), wo es heißt:

„Soll aus den heutigen Kämpfen und Schwierigkeiten ein neues festes Reich gekämpft werden, so dürfen wir uns nicht scheuen, dem genannten Uebel auf den Grund zu gehen. Die Wahrheit ist, daß wir in unserem gesamten Erwerbsleben seit mehr als einem halben Jahrhundert den Geist rücksichtsloser Gewinnlust selbst gegenüber haben.“

Derjenige Geschäftsmann gilt für hoffnungslos bunt und unfähig, der nicht seine Bestände zu dem Preise absetzt, den er den äußeren Umständen entsprechend verlangen kann. Die Güter seiner Ware ist dabei weit weniger auslageliegend als die Marktlage, die er noch dazu, wie schon gesagt, oft genug selbst zu beeinflussen versteht. Sürken wir uns groß zu verwundern, wenn dieser selbe Geschäftsmann ebenso wie der Bauer und der Gewerbetreibende, auch in der Kriegszeit nach der gewöhnlichen erprobten Regel seines Betriebes und Wirtes sich verhält? Weiß er doch genau, daß alle anderen es ebenso machen, und daß er nur überleben würde, wenn Vaterlandsliebe oder gar moralische Erwägung ihn hinderten, so teuer als möglich zu verkaufen.“

Allerdings, so ist es. „Zeit mehr als einem halben Jahrhundert“ ist der moderne Großkapitalismus hochgekommen, die demutvolle Verneinung vor dem größten Geldgott ist Gebot geworden für alle, die es „zu etwas bringen wollen“. ohne Unterchied des „Standes“. Der Arbeiter, der sich duckt und „wirtschaftsfriedlich“ sich dem Unternehmertum widerstandslos zur Verfügung stellt, strebt ebenso nach kapitalistischen Gnaden wie der Beamte und Wissenschaftler, der es mit den „einflussreichen Kreisen“ hält. Wir sind weit davon entfernt, die Bauern und die vor dem größten Geldgott nur außerhalb des „Arbeiterlandes“ zu suchen.

Wir erinnern uns aber, ähnliche Brandmarkungen der Gabelsticht und des Wuchers, wie sie nun die „Köln. Volkszeitung“ ver-

öffentlicht, in vor mehr als tausend Jahren gehaltenen Anklagereden und erschienenen Schriften hervorragender Kirchenväter gelesen zu haben. Die mittelalterliche Wirtschaftsgesetzgebung speziell ist voll von Bestimmungen gegen den Wucher in jeglicher Form. Das hat damals die Ansammlung großer Vermögen in Händen „fuggerischer“ Händlerfirmen auch nicht gehindert. Damals standen die Schulen durchaus nicht unter dem Einfluß von Kreisen, die „die rücksichtslossten Grundzüge des Kapitalismus“ vertreten, von denen die „Köln. Volkszeitung“ berichtet, sie seien „die Hauptursachen“ an der wirtschaftlichen Verwirrung im modernen Erwerbsleben. Wir vermögen auch nicht einzusehen, daß z. B. die im Geruche starrer Kirchlichkeit stehenden Bauern im mittelalterlichen Vorgelände, die nicht einmal durch die eindringlichen Ermahnungen selbst des Herrn Erzbischofs von Köln zur Besserung von Lebensmitteln zu angemessenen Preisen zu bewegen sind, unter dem Einfluß materialistisch gestimmter Hochschullehrer handeln.

Das Uebel sitzt tief, viel tiefer. Was haben nicht schon human denkende, selbstlos handelnde Lehrer des Christentums seit mehr als tausend Jahren gegen die Ausbeutung und Unterdrückung der wirtschaftlich Schwachen gepredigt? Mit welchem Erfolg sehen wir in unseren Tagen. Der Tanz um das goldene Kalb tobt wüster denn je! Wäre unsere Wirtschaftsordnung noch wahrhaft christlichen Grundsätzen orientiert, brauchte der arme nicht zu seufzen unter dem Druck des Reiches. Mit dem bloßen Verweisen auf die christlichen Sittenlehren ist also nichts abgeseht. Viel stärkere Beschränkungsmaßnahmen können den kapitalistischen Geist bannen. Man muß die Gütererzeugung und Güterverteilung zu einer nationalen Angelegenheit erheben, dann erst hört der Tanz um das goldene Kalb auf!

In diesem wahrhaft nationalen, kulturfördernden Sinne wirken die Gewerkschaften an ihrem Teile mit.

Gewaltige Gewinne in der Bergwerks- und Hüttenindustrie.

Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ bringt in ihrer Nr. vom 26. November d. J. ihre übliche Zusammenfassung der Geschäftsabläufe von 17 der größten deutschen Bergwerks- und Hüttenbetriebe. Das den Großindustriellen bekanntlich sehr nahe liegende Blatt schreibt:

„Die Kriegskriegsförderung beherrscht das Arbeitsprogramm der gesamten eisenindustriellen Betriebe und sie haben, wie aus den Ziffern ersichtlich, sich als recht lohnend erwiesen und den Werken die gewaltigen Gewinne gebracht, die dem abgelaufenen Jahr seinen besonderen Charakter aufdrücken. Es sind bei fast allen Werken (mit wenigen Ausnahmen) Mehrerlöse in den Gewinnrechnungen erzielt worden, die die vorjährigen um das Doppelte, vielfach um das Dreifache übersteigen. Neben den stark erhöhten Wertschöpfungen und besonderen Mächtigkeiten, also zur inneren Stärkung der Betriebe verwandt, wodurch sich als voranschreitende Folge dieses Krieges eine hervorragende Gesundung der finanziellen Verhältnisse (wie bei Deutsch-Lugemburg) oder wo dieses schon vor dem Kriege vorhanden war, eine starke Aufhäufung flüssiger Mittel in unserer Eisenindustrie bemerkbar machen wird.“

Wir bringen nachfolgend die in der Tat sehr lehrreiche Zusammenfassung der Hüttenüberschüsse und der vollzogenen Abschreibungen (in Mark):

Werke	1914/15	1915/16	1914/15	1915/16
Phosgen	28 055 910	40 789 851	12 815 891	13 941 475
Hochofenschmelze	9 472 406	38 621 915	7 077 225	10 214 129
Vöhrumer Verein	11 849 483	22 623 008	4 420 213	5 288 840
Soest	5 459 334	13 601 062	4 373 700	4 759 716
Rheinische Stahlwerke	6 825 667	12 206 584	4 023 367	7 210 536
Salzberg Eisen- u. Stahlw.	1 437 001	6 548 057	1 202 073	2 043 982
Ver. Stahlw. u. d. Typen	5 117 017	17 322 652	1 654 256	3 763 775
Georgs-Marienhütte	3 095 313	6 894 505	2 432 103	3 612 697
Ver. Königs- u. Laurah.	8 704 344	11 325 145	6 263 186	6 028 935
Rombacher Hütte	5 321 664	6 202 459	3 860 070	3 374 571
Deutsch-Lugemburg	11 610 441	32 638 742	16 500 000	23 900 000
Mannesmann	6 021 931	14 095 877	5 022 676	6 580 867
Maximilianshütte	5 012 473	7 958 075	3 172 359	4 234 833
Durach-Eich-Dübelingen	5 059 436	14 822 214	5 407 904	8 006 155
Gelsenkirchen	28 336 128	45 833 008	15 701 462	21 978 386
Oberpfalz. Friederichshütte	5 104 323	12 143 250	3 604 166	6 008 506
Isfener Hütte	5 705 291	7 650 093	1 928 593	1 585 616

Die Gesamt-Mehrerlöse der 17 Werksbetriebe für die zwei Kriegsjahre und das letzte Hochkonjunkturjahr vor dem Kriege ergeben folgendes Bild (in Mark):

	1912/13	1914/15	1915/16
Mehrerlöse	232 700 000	134 900 000	307 200 000
Abschreibungen	115 100 000	99 500 000	123 000 000
Reingewinne	137 600 000	55 400 000	174 200 000
Zinsende	101 400 000	52 600 000	105 900 000

vom Aktienkapital 11,3 % 6,17 % 12,4 %

Der Geschäftsablauf 1915/16 ist mithin noch viel günstiger als der für 1912/13 war und diesen hat die Werksprelle selbst einen „glänzenden“ genannt. Der Gewinn pro 1915/16 ist aber um 10 höher zu bewerten, weil er bei einer gegen 1912/13, abgesehen von den Fertigerfabrikaten, ganz bedeutend geringeren Förderung und Produktion erzielt worden ist. Es betragen nämlich bei den genannten 17 Werken (in Tonnen):

	1912/13	1914/15	1915/16
Kohlenförderung	34 200 000	26 750 000	28 000 000
Hoheisenproduktion	9 940 000	6 400 000	7 260 000
Roheisenproduktion	9 750 000	6 590 000	7 750 000
Stahlwerksfabrikate	5 540 000	5 630 000	6 910 000

Kürzlich ging eine augenscheinlich werksseitig veranlaßte Notiz durch die Presse über die im 2. Vierteljahr 1916 gezahlten Arbeiterlöhne im preussischen Bergbau. Die durchschnittlichen Lohnzunahmen für Gedingearbeiter betrugen danach seit Kriegsbeginn ungefähr 30 Prozent. Die für die Schichtlöhner etwa 25 Prozent. An anderer Stelle wurde mitgeteilt, die Sauerlöhne in Schlefien, im Ruhr- und Saar-gebiet seien im Laufe eines Jahres bis Herbst 1916 um etwa 25 Prozent gestiegen. Damit sollte auch eine Lohnpreiserhöhung begründet werden.

Wie demgegenüber die Werksüberschüsse gestiegen sind, ergibt sich aus folgendem. Bei den vorgenannten 17 Werken betrug 1915/16 gegen 1914/15

	Die absolute Zunahme der	Die Zunahme in Prozenten
Mehrerlöse	152 300 000 Mk.	95,1
Abschreibungen	32 500 000 „	32,6
Reingewinne	118 800 000 „	213,0
Dividende	53 300 000 „	101,3

It bei so gewaltiger Gewinnzunahme mit Recht zu sagen, es könnten keine besseren Arbeiterlöhne gezahlt werden?

Der ieben veröffentlichte Geschäftsbericht der Firma Krupp bietet auf den ersten Blick eine große Ueberraschung.

Während die anderen Großwerke durchweg über bedeutende Mehrüberschüsse berichten, veröffentlicht die weitaus bedeutendste Rüstungs- und Betriebsübersehung sämtlicher Anlagen hätte betragen

	1914/15	1915/16
113 229 821 Mk.	95 928 988 Mk.	
Demnach wäre der Ueberschuß um 17 300 000 Mk. zurückgegangen. Sieht man aber genauer zu, so stellt sich heraus, daß von einem Ueberschuß keine Rede sein kann. Die Firma hat zunächst riesige Erweiterungsbauten unternommen aus „laufenden“ Betriebsüberschüssen. Sodann befindet sich in der Bilanz folgender wichtige Posten: Die „Vorräte an halb- und ganzfertigen Waren“ repräsentierten einen Wert von	1014/15	1015/16
285 244 856 Mk.	888 888 956 Mk.	

Mithin belief sich der Wert der Warenbestände bei der Firma Krupp am Ende des letzten Geschäftsjahres auf 133 598 000 Mark mehr als am Schluß des Vorjahres. Um den Betrag von 133 598 000 Mark erhöhte sich nun das Vermögen der Firma mindestens. Dieser gewaltige Mehrwert muß zu den aus gewöhnlichen Ueberschüssen gerechnet werden, dann stellt sich das Betriebsergebnis der Firma Krupp als ein beispiellos glänzendes heraus.

Ein beachtenswertes Arbeiterbündel.

Das Zentrum schreibt uns ein Kamerad über die Wirkung der Teuerung auf die Lebenshaltung eines längeren Arbeiters, dem folgende interessante Stellen entnehmen: Es ist bekannt, daß schon vor dem Kriege ein enormer Prozentsatz der Arbeiter Löhne verdienten, die nicht ausreichten, um die Familien auch nur einigermaßen ausreichend über Wasser zu halten. Durch die ungeheuerliche Teuerung, die heute auf den wichtigsten Lebensmitteln ruht, und die mit auf den Lebensmittelbedürfnissen ruht, ist es während des Krieges immer schlimmer geworden. Die Arbeiter sind vielfach nicht mehr in der Lage, das zum Leben nötige zu kaufen, nicht einmal mehr die ihnen durch die Nationalisierung zugeteilten Lebensmittel. Die Löhne sind vielfach noch darunter, daß ein Arbeiter zwischen diesen und den gestiegenen Lebensmittelpreisen nicht findet; daher in unglücklichen Fällen die billige Not in den Familien. Es ist der Grund, daß ein volkswirtschaftliches Unglück, daß durch die Teuerung Sparmaßnahmen erzielt werden soll, das hat die Spekulation, den Wucher, die schlimme Gammelfrei und schließlich das freibestehende Verdrängen von Nahrungsmitteln gefördert und das hat die tiefe Erbitterung hervorgerufen, die das Andenken an den furchtbaren Krieg gewiß überdauern wird. Durch eine gründliche und gerechte Verteilung aller Nahrungsmittel sowie durch eine ausreichende Kontrolle der Produktion und Verteilung hätte sich das Unglück der Nahrungsmittelverknappung mildern lassen. So lag und heute die Arbeiter, daß sie wissen, daß Kriegszustände eine gewisse Teuerung herbeiführen, aber was wir heute erleben, die Steigerung der verschiedenen Lebenshaltungskosten um hunderte von Prozent, das ist, was der gesunde gesunde Mensch niemals verstehen und dulden kann wird. Was haben die Arbeiter verbrochen, daß sie unter diesem unfairen „Sparmaßnahmenprinzip“ heute so bitter leiden müssen?

Wie es aussieht in den Arbeiterfamilien, und zwar in solchen, wo der Vater als Ernährer noch zu den sogenannten bescheidenen Bergarbeitern im Bezirk gehört, das mag folgendes Haushaltsbudget zeigen, das in gewissenhafter Weise zusammengestellt worden ist und in der Redaktion mit der Bitte überreicht, es der Öffentlichkeit zu übermitteln. Es handelt sich um einen Arbeiter, der in einem Monat von 26 Arbeitstagen 27,3 Schichten verbringt und an Lohn einschließlich der Kriegszulage, 180,80 Mk. verdient hat. Die Kriegszulage ist nach der Zahl der Familienmitglieder abgesetzt. Der Vater hat vier Kinder und erhält pro Schicht 1,05 Mk. Kriegszulage, was auf 28 Schichten 27,30 Mk. ausmacht. Sein wirklicher Lohn beträgt demnach 180,80 Mk. oder 6,22 Mk. pro Schicht. Dieser Lohnsatz steht etwas höher als der in der amtlichen Statistik festgesetzte Sauerlohn im Oberbergamtsbezirk Halle. Ein Lohn von 5,00 bis 5,50 Mk. wurde von den Sauerern schon vor dem Kriege verdient, so daß die Kriegszulage insgesamt nur die Summe der Höhe der Kriegszulage ausmacht. Der Lebensunterhalt gestaltet sich nun wie folgt. Es wurden in demselben Monat, wo der vorstehend verzeichnete Lohn verdient wurde, aufgegeben für

Fleischwaren (Wurst, Fleisch, Salz usw.)	17,51 Mk.
Wort und Wehl	22,27 „
Tabak (Wetter, Ruder, Käse, Marmelade usw.)	18,05 „
Sonstige Lebensmittel (Milch, Eier, Getreide, Kartoffeln usw.)	48,80 „

Für Lebensmittel insgesamt 106,63 Mk.

Die Verkaufsarbeit erforderte:	
Gezüge	3,05 Mk.
Karbid	2,00 „
Anapflichtbeiträge	7,14 „

Insgesamt 124,00 Mk.

Gemeindesteuern für ein Vierteljahr	2,40 Mk.
Persönliche Ausgaben:	
Verbandsbeiträge	2,00 Mk.
Parteibeiträge	0,40 „
Parteiopfer	1,10 „
Zehrgeld im Monat	3,03 „

Insgesamt 7,13 Mk.

Feuerung (25 Ztr. Deputatstoffe inkl. Fuhrlohn)	11,50 Mk.
Eine Schuhmacherrechnung und ein Paar Kinderstühle	18,50 „

Monatliche Ausgabe insgesamt 158,84 Mk.

Da der Gesamtverdienst 180,80 Mk. betrug, bedecken sich Einnahmen und Ausgaben. Ein oberflächlicher Beurteiler würde nun auf Grund der Zahlen vielleicht sagen: der Arbeiter ist mit seinen 180 Mark im Monat ausgekommen, denn er hat keine Schulden gemacht. Gibt man diese Zahlen jedoch einer einfachen Arbeiterfrau in die Hand, wird ihre Beurteilung wesentlich anders ausfallen. Die Frau wird in der Lage sein, auszurechnen, wie oft im betreffenden Monat diese sechs-köpfige Familie Kartoffeln oder Mehl, oft ungeschmückt, als Abendkost genießen mußte. Sie wird auch konstatieren müssen, daß bei den Ausgaben für Fleischwaren das gemeinsame Mittagessen an 6 Tagen der Woche fleischfrei war. Nur am Sonntag können die Kinder ein winziges Stückchen Fleisch auf ihrem Teller sehen; das übrige, Wurst und Fleisch, bekommt der Vater zum Frühstück allein, damit er kräftig genug bleibt, um seine schwere Arbeit erfüllen zu können. Ist doch seine Leistungsfähigkeit die Grundlage der Ernährungsgrundlage. Wird er arbeitsunfähig, erkrankt er plötzlich, wird die Ernährung der ganzen Familie in Mitleidenschaft gezogen. Der Vater bekommt dann aus der Anapflichtkasse ein Krankengeld. Dieses beträgt für die ersten zwei Wochen der Erkrankung insgesamt 21 Mk. oder pro Woche 10,50 Mk. Mehr stehen dann dem Arbeiter, seiner Frau und vier Kindern zur Ernährung nicht zur Verfügung. Wie weit diese Summe bei den heutigen Preisen langt, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Die Fleisch- und Buttermarken können dann verkantet werden, denn diese umzusetzen, langt das Geld nicht mehr zu.

Bei unserer Kaufkraft waren als besondere Ausgaben 30 Mk. gebucht. In diesem Monat war es eine Schuhmacherrechnung und ein kleiner Vorrat billiger Feuerung, die man sich leistete. Im nächsten Monat wird es der vierteljährliche Mietzins für die Wohnung sein. Weicht der Verdienst weiter auf dieser Höhe und tritt keine Krankheitsfälle ein, kann im nächsten Monat vielleicht ein gänglich unbrauchbar geordnetes Kleidungsstück für die Kinder ersetzt werden. Im günstigen Falle, bei dem verhältnismäßigen Einkommen tritt man ein Leben von der Hand in den Mund unter größter Beschränkung und Ansparsung nur des Notwendigsten. Doch wie viele Arbeiter haben auch jetzt kein Einkommen von 180 Mk. im Monat? Unzählige Familien gehen auch auf den tiefsten Grund als Schicht- oder Tagelöhner mit 100 bis 120 Mk., ja selbst mit 90 Mk. im Monat

nach Hause. Und was bekommen diese Kriegerfrauen an Unterstützung? Die staatliche Unterstützung einer Frau mit vier Kindern beträgt hier monatlich 48 Mk. Viele Frauen bekommen allerdings noch etwas, entweder von der Gemeinde oder von dem früheren Arbeitgeber des Kriegers, Aufschuß. Da jedoch hierbei kein Zwang besteht, erhält ein sehr großer Teil der Frauen nur Staatsunterstützung. Bei diesen Kriegerfrauen, wie auch bei den Arbeiterinnen mit geringeren Löhnen kann man von einem „Auskommen“, von einer Existenz gar nicht reden. Sie dachten dahin in Not und Elend. Jeder Tag bringt neue Sorgen und schon beständig wünschen die Arbeiter in erster Linie das Ende des schrecklichen Krieges herbei, weil dieser in erster Linie der Urheber des größten Elends ist. Nur durch den Krieg konnte der Arbeiter so in die Höhe geschoben werden. Der Arbeiter, der die Lebensmittelpreise so ungeheuerlich in die Höhe trieb, daß alle Feuerungszulagen der Arbeiterinnen nur einen teilweisen Ausgleich der wirklichen Teuerung bedeckten.

Nun wollen wir an der Hand vorliegender Zahlen über das Monatsbudget unserer Kameraden noch untersuchen, wie die Teuerung beim Arbeiterkonsumanten wirkt. Die heutigen Preise wollen wir den Preisen, wie sie kurz vor dem Kriege gezahlt wurden, gegenüberstellen. Würden wir die Preise von damals heute zahlen, so ergäbe sich dann folgendes Bild. Für dasselbe Warenquantum, wie vorliegend in der Berechnung festgelegt, wären zu zahlen:

Fleischwaren	statt 17,51 Mk. nur 5,90 Mk. = 11,61 Mk. weniger
Brot und Wehl	22,27 " " 10,23 " = 12,04 " "
Zucker	18,05 " " 11,03 " = 7,02 " "
sonst. Lebensmittel	48,90 " " 23,50 " = 25,40 " "

§. alle Lebensmittel statt 108,82 Mk. nur 50,71 Mk. = 58,11 Mk. weniger.

50,11 Mark mußten innerhalb eines Monats allein für Lebensmittel mehr ausgegeben werden, falls der doppelte Preis, wie er unmittelbar vor dem Kriege war. Dabei ist zu berücksichtigen, daß erstens der Nährwert einzelner Produkte erheblich zurückgegangen ist und zweitens sind heute wichtige Lebensmittel überhaupt nicht mehr zu haben, wenigstens nicht für die Arbeiter.

Die Mehraufwendung war nicht bei allen Artikeln gleich. Bei Fleischwaren bewegte sie sich zwischen 180 und 200 Prozent und betrug im Durchschnitt 165 Prozent. Bei Mehlwaren war sie am geringsten. Die Verteuerung betrug hier nur 27 Prozent im Durchschnitt. Die unter „Zucker“ angeführten Preise waren um 50—154 Prozent, im Durchschnitt um 68 Prozent gestiegen, bei den sonstigen Lebensmitteln, bei Milch mit 27 Prozent am niedrigsten, bei Eiern mit 300 Prozent am höchsten. Am Durchschnitt beträgt die Verteuerung bei diesen Lebensmitteln 108 Prozent. Von den übrigen Ausgaben sind nur die Feuerung und Heizkosten gestiegen. Der Preis für Deputatlohn ist der gleiche wie früher. Hier verdoppelte sich nur die Entschädigung für das Fuhrwerk; sie stieg von 2,50 auf 5,00 Mk. Dagegen ist die Mehrausgabe bei der Einkommensberechnung enorm; sie betrug 8,30 Mk. gleich 85 Prozent.

Errechnen wir das Gesamtvermögen unserer Arbeiterfamilie. Die Mehrausgabe bestand nur in der Arbeitszulage, im vorliegenden Falle 27,50 Mk. Die Mehrausgabe betrug dagegen 61,11 Mk.; das bedeutet einen Anstieg von 11 Mark monatlich oder 400 Mark pro Jahr; das heißt mit anderen Worten: ein Arbeiter, der bei seinen Preisen und Lohnverhältnissen ein Jahr gearbeitet hat, dessen Lohn ist zwar um die Kriegszulage (ca. 320 Mk.) höher als vor dem Kriege, doch ist die Kaufkraft des Geldes so weit gesunken, daß er nach 400 Mark benötigt, um wenigstens das zu kaufen, was er vor dem Kriege für seinen Lohn erhielt. Er arbeitet mit 400 Mk. Defizit. Zum Teil wird der Defizitbetrag gedeckt durch eine geringere Ernährung der ganzen Familie. Den Kindern kann selbst nicht mehr die richtige Ernährung, wie vor dem Kriege, gegeben werden. Eine Unterernährung unseres Nachwuchses ist die Folge, deren Folgenerscheinungen recht frühbar werden dürften. Zum anderen Teile kommt auch die Ergänzung der Kleidung und des Wirtschaftsgüterbedarfs zu kurz. Wer sich von den Arbeitern durch jahrelanges Mühen zu geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen emporgearbeitet, wer sich als Kulturmenschen geistlich und tätigt hat, kann nach dem Kriege wieder von vorn beginnen.

Da aber die Kriegsgewinne fast aller Arbeiter, insbesondere die Gewinne in der Montanindustrie, ganz erheblich gestiegen sind durch erhöhte Arbeiterleistungen und Preissteigerungen für Bergwerkszeugnisse, so sind die Arbeiter auch berechtigt, einen genügenden Ausgleich zwischen Lohn und Teuerung zu fordern. Die bisher gewährten Teuerungszulagen oder Kriegszulagen sind als unzureichend zu bezeichnen, sie mühten um ein bedeutendes höher sein, sollen sie ihren Zweck erfüllen.

Doch wie kann diese Erhöhung der Teuerungszulage mit Aussicht auf Erfolg erreicht werden? Immer nur durch einmütiges und geschlossenes Vorgehen der Arbeiterschaft, durch fleißige Betätigung in der Berufsorganisation. Die ursprüngliche Teuerungszulage wie auch ihre Erhöhung, wurden erst nach dem Eingreifen der Verbandsleitung gezahlt. Kameraden, seid deshalb nicht nur zahlende Verbandsmitglieder, sondern wirkt auf den Schächten für eure Organisation! Helft mit, die noch Unorganisierten zu gewinnen, dadurch unterstützt ihr am wirksamsten die Bestrebungen der Verbandsleitung, euer Los auch während des Krieges erträglicher zu gestalten. p. sch.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Ein Harter gegen den Bucher.

Der „Evangelische Arbeiterbote“ vom 30. November enthält einen Artikel des Pastors Siegfried in Gießen (Hessland), in dem sich der Geistliche auch mit den Kriegswundern auseinandersetzt. Wir lesen da: „... Doch je länger der Krieg dauert, desto mehr Bitterkeit ist in unserem Vaterlande ausgegangen. Nicht, weil der Kampf noch nicht aufgehört hat und die Angehörigen im Felde stehen, sondern weil so sehr viele ihre liebe Not haben, die notwendigen Nahrungsmittel zu bekommen; und großes Geld und gute Worte helfen da nicht. Sie haben ihre liebe Not, weil andere die Wirtschaftslage im Kriege ausbeuten, um Geld für sich zu stellen. Die einen treiben die Preise, die anderen geben von ihren großen Vorräten nichts heraus; beiden kann der Verdienst nicht hoch genug steigen. Ein Beispiel von scheinbar unaufrichtiger Selbstsucht: Ein Landpfarrer der heimischen Altmark, der weder Landwirtschaft noch Viehzucht betreibt, erhielt in der Stadt oft nicht Fleisch, auch nicht Fett. Die Wauern des Dorfes vernahmen es. Die einen ungeladen, die anderen geheten reichlich ihm reichlich Fleisch und Fettware. Sie wußten, er hatte nicht gebettelt. Er hat solches sehr dankbar empfangen. Ein anderes Dorf gehörte noch zu seiner Gemeinde. Dorthin schickte er in wohlhabende Häuser einen Boten mit der Bitte, ihm etwas Speck zu verkaufen. Im wohlhabenden Hause wurde dem Boten die Antwort: „Wir verkaufen nicht Speck.“ Als der Bote dann nochmals bat, doch etwas, wenn auch nur 1 Pfund, zu verkaufen, ließ man ihn stehen und ging davon. Es muß doch ein jeder so urteilen: Der Wohlhabende im Dorfe hat das Gegenteil von: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat.“ Unsere Feinde hätten unser Vaterland schon lange nach ihrem Belieben eingeteilt, wenn unsere Kämpfer vor dem Feinde so wenig kameradschaftlich handelten. Wenn in dieser Kriegszeit, wo jeder seinen Dienst ganz besonders dem anderen leihen soll, eine wohlhabende Person des Dorfes sich so hartnäckig gegen ihren Seelforger stellt, vielleicht auch noch aus einem Satelzprohig niederkniet, der auf Land- und Viehbesitz aufgeschult ist; was müssen erst die vielen kleinen Leute und Familien des mittleren Standes in den Mittel- und Großstädten bezüglich der Nahrungsmittelversorgung erfahren, die ihre sämtlichen Lebensmittel nur aus den Geschäftsführern der Stadt beziehen können, wo einer den anderen meistens nur geschäftlich kennt. Sind ihnen doch die Läden verschlossen worden, weil der Verdienst der Läden nicht hoch genug war oder weil rückständige Rechnungen zu hoch geholt haben, um ihr Wohlleben fortzusetzen. Solche nur für sich bedachte Reichen der Städte, jene herzlosen mit ihrer vollen Wirtschaft sich die machen, aber den Dienst an anderen vergessenden Wohlhabenden der kleinen Ortschaften sind es, die auch ohne das Begehren der Knapp gestellten Volkswirtschaft in allen Lebensverhältnissen die soziale Frage heraufbeschwören und in unserem Zeitalter die soziale Gesetzgebung zum Wohle der landarbeitenden Bevölkerung notwendig gemacht haben. Sie säen Bitterkeit auf dem Gebiete der Ernährung, nach dem Kriege werden sie selbst in höchst ungeschlagenen sehen, der daß wird sich gegen sie richten.“

Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen seit Beginn des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten, welche, als solche durch Anordnung deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und deshalb als unfreie Personen nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind, werden diesen Vorschriften unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenassen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) und § 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Waisenheime während des Krieges, vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

§ 2. Diese Vorschriften tritt am 20. November 1916 in Kraft. Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Die Zusammenballung des Unternehmerkapitals.

Im Bergbau geht unaufhörlich weiter. Wie vorausgesagt, hat die Klugung der einseitigen Syndikats für sämtliche Kohlenbezogen im niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet auch verstärkten Anreiz für Vertikalisierungen gegeben. In dieser Folge treten neue Werksanläufe ein. Die Ruhrkohle-Beckung ist von dem großen Funk-Konzern aufgekauft worden; über den Ankauf weiterer Ruhrkohlenwerken schwärmen Verhandlungen. Der Verkauf der Becke Admiral bei Hörde für den Preis von 3500 Mark pro Hektar scheint bereits perfekt zu sein. In immer weniger Händen sammelt sich die gewaltige Kapitalmacht und dieser Prozeß bedroht die Interessen der Allgemeinheit, nicht zuletzt die der Arbeiter auf schwerste. Die Verteilungsziffern im neuen Kohlenyndikat betragen ab 1. April 1917 und 113,2 Millionen Tonnen Kohlen (gegen 108,72 im „Rheinisch-syndikat“ — das am 31. März 1917 ablief) — und 88,68 im Jahre 1918), 27,03 Mill. T. Kohle (1915: 17,18) und 8,09 Mill. T. Pritella (1915: 4,50). Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Verteilungsziffern der Kohlenvereinbarung (1915: 10,02). Dem neuen Syndikat gehören mit dem Risiko 92 Gesellschaften an, von denen 35 je über 1 Mill. T. Kohle Verteilung haben. Allein 17 der größten Gesellschaften, ohne Risiko, besitzen zusammen fast 57 Mill. T. Verteilungsziffern, bezeichnen somit für sich allein die Majorität im Syndikat. Von den größten Unternehmungen und Familienkonzernen verfügen direkt über folgende Verteilungsziffern: Familie Waldhausen 17 123 700 T., Familie Haniel 10 618 700, Helsenkirchen 9 005 700, Familie Stinnes 8 234 400, Familie Funke 8 457 600 (hat sich inzwischen schon wieder durch Ankauf der Becke Wannen usw. vergrößert), Harpen 7 788 800, Firma Thyssen 3 250 000, Phoenix 3 190 000, Konstantin der Große 2 762 800 Tonnen. Diese 9 Allegrößten konzentrieren allein über 72 Millionen Tonnen, fast 64 Prozent der Gesamtverteilung! Wie soll diese kolossale Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in Händen einiger Geschäftskapitalisten enden? Sie endet mit der vollständigen Kapitalistischen Versklavung der Arbeiterschaft, wenn diese gleichgültig Gottes Wille über Gottes Land laufen läßt.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Eine Konferenz der gewerkschaftlichen Verbandsvorstände.

Am 20. und 21. November in Berlin statt. In erster Stelle wurde die Monopolfrage erörtert. In der Beratung dieser Frage wurde Bezug genommen auf die seitens der Arbeiterbewegung, die bei einer nach dem Kriege zu erwartenden Vertikalisierung größerer Zweige der Privatwirtschaft im Interesse der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Vertikalisierung auf Monopolisierung wichtiger Industrien und Erwerbsquellen zugunsten des Finanzkapitals von Reich und Staat nach dem Kriege sich steigenden Strömungen in Unternehmertum, dem Reiche im Wege der Zwangsindustrialisierung größerer Steuererträge zur Verfügung zu stellen, ohne deshalb mit dem System der Privatwirtschaft zu brechen. Die Gefahr liegt nahe, daß solche Zwangsindustrialisierung sich zu Privatmonopolen entwickeln, die sich für ihre öffentlichen Aufwendungen umgekehrt mehr an Abnehmern und Arbeitern bereichern. Es seien deshalb für Zwangsindustrialisierung die gleichen Forderungen im Interesse der Arbeiterschaft zu erheben, wie für Reichs- und Staatsmonopole. Einig war man sich in der Auffassung, daß man der Vertikalisierung von Industriezweigen nicht ohne bestimmte Garantien für die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter zustimmen dürfe. Den nächsten Beratungspunkt bildete ein Antrag des Schuhmacherverbandes, auf die Tagesordnung der Konferenz die Frage der Fernhaltung des Parteistretes von den Zentralverbänden zu setzen. Die Abgeordneten Simon und Bock-Gotha vertraten die Auffassung, daß die Gewerkschaften die Vorränge in der sozialdemokratischen Fraktion und Partei nicht abgeben dürfe, daß die Gewerkschaften vollständig neutral bleiben müßten. Das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ wurde von diesen beiden Rednern wegen seiner Haltung zu den Parteifreiheiten heftig angegriffen. Der Standpunkt der beiden wurde von keinem der anderen Redner geteilt. Vielmehr wurde von allen betont, daß es sich hier auch um ganz wichtige Gewerkschaftsinteressen handelte, daß die Haltung der Mehrheit der Reichstagsfraktion sich durchaus mit den Interessen der Gewerkschaften decke, und daß es Pflicht der Gewerkschaften und ihrer Presse sei, im Sinne ihrer bisherigen Verhältnisse zu wirken. Mit allen gegen drei Stimmen wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände ist sich nach wie vor völlig einig in der wiederholt festgestellten Auffassung, daß die Haltung der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage zu den Kriegszulagen allein den Interessen der Gewerkschaften entspricht und noch entspricht. Sie lehnt die gegen die Generalkommission und gegen die Gewerkschaftspresse gerichteten Angriffe und Vorwürfe als durchaus unbegründet ab und geht zur Tagesordnung über.“

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung behandelte die Frage der Organisation der Kriegsteilnehmer. Das kameradschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl werde bei den Kriegsteilnehmern auch in der kommenden Friedenszeit ein sehr starkes sein. Auch die gleichen Interessen in Bezug auf die Unterstützungswesen, die Renten usw. werden die Kriegsteilnehmer zusammenführen. Der Verlauf der Diskussion zeigte, daß diese Frage noch eingehender Erörterungen in den Vorständen der Gewerkschaften bedürfe. Doch ergab sich darin Übereinstimmung, daß die Gewerkschaften sich auch nach dem Frieden der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer keinesfalls entziehen dürfen. Die Angelegenheit soll in einer späteren Konferenz nochmals behandelt werden. Sodann wurde die Einführung der vaterländischen Hilfsdienstpflicht beraten und die Forderungen der organisierten Arbeiterschaft zu diesem Gesetz festgelegt. Der Bericht der Generalkommission bildete den Schluß der Verhandlungen.

„Neuorientierung“.

Von Regierungsstellen aus, auch vom Reichskanzler, ist vielfach mit Nachdruck auf die kommende „Neuorientierung“ in Deutschland hingewiesen worden, die der gewerkschaftlichen Bewegung mehr Anerkennung und größere Bewegungsfreiheit bringen sollte. Man sollte meinen, angesichts der hervorragenden Leistungen der Gewerkschaften während der Kriegszeit würde darum alles unterbleiben, was an jene Zeiten zurück erinnert, wo man den Arbeiterorganisationen mit größtem Mißtrauen begegnete und sie mit allerhand Schereiten bedachte. Weit gefehlt! Wie sich gewisse Regierungsstellen die „Neuorientierung“ in der Behandlung der Gewerkschaften denken, das zeigen

zwei Geheimerrasse, die der Vizepräsident des preussischen Staatsministeriums, Herr v. Zeilenbach, herausgegeben hat. Der eine Erlass hat folgenden Wortlaut:

„Berlin, den 24. Oktober 1916.“

Der Deutsche Eisenbahner-Verband hat in letzter Zeit an verschiedenen Orten eine rege Werbelästigkeit entfaltet. Ich nehme daher Veranlassung, das Augenmerk Eurer Hochwohlgeboren hierauf zu lenken und Sie zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Anzeigen, die in den Erlassen vom 22. Juni 1916 — IV 48, 149/302 — IV 48, 87/18 und vom 17. August 1916 — IV 48, 149/478 Nr. 8275/16 — zum Ausdruck gelangt sind, in den beteiligten Kreisen der Eisenbahnbediensteten mehr und mehr eindringen und auch bei den Untervorständen, besonders denen umfangreiche Hauptverhältnisse unterstellt sind, ernstliche Beachtung finden. Auch halte ich es für dringend erforderlich, daß überall dort, wo auch nur die geringste Gefahr besteht, daß der Deutsche Eisenbahner-Verband unter den Staatsbahnarbeitern Einfluss gewinnen könnte, die Arbeiterausschüsse einsehend darüber belehrt werden, daß dieser Verband, der es abgesehen hat, den abscheulichen und schandgemäßen Streikverzicht auszusprechen, nicht zu den von der Staatsbahnenverwaltung zugelassenen Verbänden gehöre.

gez.: v. Zeilenbach.“

Der zweite Erlass ist vom 3. November datiert und richtet sich in ähnlicher Weise, wie gegen den Deutschen Eisenbahner-Verband vorgegangen wird, gegen den Verband des Süddeutschen Eisenbahner- und Kraftpersonals (Eich Nürnberg). Dieser Erlass entspringt demselben Bureau wie der erste und ist gleichfalls von Herrn v. Zeilenbach unterzeichnet. Bemerkenswert ist, daß sich die Gründung des neuen Deutschen Eisenbahner-Verbandes nach Fühlungnahme der Generalkommission der freien Gewerkschaften mit dem Reichsamt des Innern vollzog, was auch dem preussischen Eisenbahnenministerium bekannt sein dürfte, ferner auch, daß die Satzungen beider besterter Organisationen Streikunterstützungen nicht vorsehen. Das sind also keine Ausnahmen für die Zukunft, da möchten wir wohl sagen: Welche Opfer müssen die deutschen Arbeiter und Angestellten erst bringen, wenn die Kriegsdoppler schon unzulänglich sind, um sich ein ausreichendes Konfessionsrecht zu sichern?

Knappschäftliches.

Niedersteilfischer Knappschäftlerverein.

Achtung, Knappschäftlermitglieder! Der Minister für Handel und Gewerbe hat den Knappschäftlerverband durch das Kgl. Oberbergamt erwidert, alsdenn dahin zu wirken, daß die arbeitssüchtigen Anzahlen in dieser ersten Zeit die ihnen noch verbleibende Arbeitskraft dem Werte — und damit dem Vaterlande — wieder zur Verfügung stellen möchten, damit alle Kriegsverwundeten, die nach Möglichkeit für den Heeresdienst freigegeben werden können.

Hierzu erklärt der Knappschäftlerverband in aller Form, daß Knappschäftler, die zur Verrichtung der durch den Krieg bedingten Arbeit nicht bereit sind, eine ihnen zugehörige Verrichtung auf der Grube auszunehmen, nicht zu berücksichtigen haben, daß ihnen deswegen die Knappschäftler Anwartschaften entzogen werden dürfte.

Das letztere wollen wir auch dringend hoffen.

Mikhaele auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Beide Konstantin der Große, Schacht X. Der Brand, von dem wir in letzter Nummer der „Vergarb.-Zg.“ berichtet haben, ist noch immer nicht gelöscht. Zwar ist die Bauphase am Feuerherd zugemauert, aber der starke Rauch, der jetzt nach der Wetterföhle zieht, trägt an, daß der Brand fortwähret. Wir hoffen, daß alle Vorkkehrungen getroffen sind, um Menschenleben und Menschengesundheit zu schützen.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Ordnung. Am 21. November gingen die Arbeiter der Fabrik zum Betriebsführer Koch und erklärten, daß es ihnen unmöglich sei, bei der langen Arbeitszeit mit den elenden Löhnen auszukommen. Statt den Leuten weiteres Entgegenkommen zu zeigen, erklärte Herr Koch, daß eckliche bald einen anderen Modus bekommen würden, er werde dafür schon sorgen. Ein anderes Mal wurden die Arbeiter bei Vortragung ihrer Wünsche nicht einmal angehört. Daß diese Behandlung möglich ist, rührt auf der Fabrik daher, weil die Arbeiter meist unorganisiert sind, wäre es umgekehrt würde man dem Betriebsführer schon den Marsch blasen, wie es sich gehört.

Grube Veretigte Wille. Sehr nette Wohnverhältnisse herrschen in der zur Grube gehörigen Fabrik. Alles benutzt einen Abort: die Arbeiter, die Gefangenen sowie die Frauen. Alles sitzt auf einer Stange. Diese Reiten werden wohl genügen, um der Schweinerei ein Ende zu machen, die nur möglich ist, weil die Arbeiter auch hier sich nicht um die Organisation kümmern.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Lichtern. Verbitterung und Erregung wird erzeugt, wenn man der Arbeiterschaft in der jetzigen schweren Zeit noch Vorwürfe über ihre häusliche Wirtschaft macht. Jeder endlich und aufrichtig denkende Mensch erkennt heute an, daß die Arbeiterschaft unter den Entbehrungen am meisten zu leiden hat und trotzdem große Leistungen vollbringt. Daß es aber noch Personen gibt, an denen der Alarmruf Hindenburgs spurlos vorbeigeht, zeigen die Vorgänge auf der heftigen Grube. Obwohl in schwerer, gefährlicher, eifriger Schicht die Arbeiter nur unterirdisch gewonnen werden, so bekamen die Arbeiter nur 90 Gramm Butter und Fettwaren pro Woche. Da die Frauen mit diesem Quantum nicht auskommen konnten, begaben sich einige nach dem Landrat in Lauban und klagten diesem ihre Notlage. Dieses Vorgehen der Arbeiterfrauen hat dem Herrn Direktor nicht gefallen, so daß er sich berechtigt glaubte, einer Vergarbeiterfrau auf offener Straße Vorhaltungen zu machen. Am 20. November waren die Frauen beim Landrat. Am 21. November traf er in Begleitung des Herrn Bergamts Ritters die Frau M. auf der Straße und sagte: „Das ist auch so eine Madame, die gleich zum Landrat rennt.“ Da glaubte sich der Herr Bergamts, die Klage zu erlauben zu können: „Es liegt an der Einteilung. Die Vergarbeiterfrauen können nicht wirtschaften, die ersten Tage verbrauchen sie alles und die letzten haben sie nichts. Ich muß auch oft mit trockenen Kartoffeln und Mohrrüben vorlieb nehmen.“ Einem anderen Arbeiter machte man auf der Grube Vorwürfe, daß seine Frau ebenfalls mit gewesen sei. Man sollte meinen, daß die Verwaltung eher Bestrebungen, die eine bessere Versorgung der Belegschaft herbeiführen, unterstützen müßte, statt ein derartiges Verhalten an den Tag zu legen und Angehörige der Arbeiter auf der Straße anzuhaken. Mit trockenen Kartoffeln und Mohrrüben sind die Arbeiter nicht imstande, die schwere Bergarbeit zu verrichten. Sie sind der Ansicht, daß es auch der Herr Bergamts damit nicht lange aushalten würde. Das Vorgehen der Frauen hat aber doch eine Erleichterung bewirkt, indem noch 90 Gramm gesonderte Zulage auf die Person verteilt wurde. — Bei dieser Gelegenheit möchten wir der Grubenverwaltung empfehlen, alles zu tun, um die wiederkehrenden Schlämm- und Wasserbrüche unmöglich zu machen. Noch heute ist die Leiche eines Vergarmanns, der 1915 verunglückte, nicht geborgen und schon wieder haben wir einen solchen Schlämmdurchbruch gehabt. Wäre dieser eine halbe Stunde früher gekommen, so hätte sich ein größeres Unglück kaum vermeiden lassen. Ebenso klagten die Vergarmänner sehr wegen der schlechten Lohnverhältnisse. Wenn hier die Verwaltung eingreifen würde, wären ihr die Vergarmänner nicht wenig dankbar.

Eingaben der Vergarbeiterverbände.

Lohneingabe.

An die Verwaltung der Becke ist folgende Lohn-eingabe abgegeben:

Wochum, Essen, Oberhausen, 20. November 1916.

Die Unterzeichneten erlauben sich, im Auftrage der auf Ihren Werken beschäftigten organisierten Vergarbeiter folgendes Gesuch um Lohnhöhung zu unterbreiten, in der Hoffnung, daß es Berücksichtigung findet und den Wünschen Ihrer Belegschaft dadurch Rechnung getragen wird.

Die durchschnittlichen Löhne betragen heute nach Berichten der Arbeiterausschüsse auf verschiedenen Bezügen 9 Mark und mehr. Es wird nun von den Belegschaftsmitgliedern Ihres Werkes darüber geklagt, daß der Durchschnittslohn der Löhne noch weit unter 9 Mark liege, auch die Durchschnittslöhne der übrigen Arbeitergruppen seien viel niedriger, wie auf anderen Bezügen. Die Lebensmittelpreise und die Preise der meisten Bedarfsartikel sind aber andauernd gestiegen und weiter im Steigen begriffen.

Es ist daher dringend notwendig, wenn die auf Ihren Werken beschäftigten Arbeiter ihre Leistungsfähigkeit behalten sollen, auch eine angemessene Lohnsteigerung eintreten zu lassen. Es liegt dieses nicht allein im Interesse der bei Ihnen beschäftigten Arbeiter, sondern auch des Werkes selbst, da die durch Lohnsteigerung mögliche bessere Ernährungsweise wieder durch gesteigerte Leistungsfähigkeit dem Werke zugute kommt.

Mit Rücksicht auf die sehr günstige Lage der Bergbauindustrie und in der Annahme, daß es auch Ihnen möglich ist, den Wünschen Ihrer Belegschaft zu entsprechen, sowie in der Hoffnung auf eine befriedigende zukünftige Antwort auf unsere Eingabe, zeichnen wir mit hochachtungsvollem Gruß auf!

(folgen Unterschriften der vier Bergarbeiterverbände.)

Eingabe betreffend Seifenversorgung für Bergarbeiter.

An den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin, Unter den Linden 68 a.

Die Seifenversorgung der Bergleute läßt trotz der Gewährung von Seifen-Zusatzkarten alles zu wünschen übrig und werden die und hierüber gehenden Beschwerden immer lebhafter. Meist häufig wird uns mitgeteilt, daß es den Bergleuten nicht möglich sei, auf ihre Seifenkarten Seife zu bekommen. Man erhalte vielfach nur Erbsen aus Sand oder Ton. Hiermit kann aber der Bergmann nicht viel anfangen, weil der mit Schweiß durchsetzte Kohlenstaub und andere Grubenstaub derartig dem Körper anhaftet und so in die Poren eindringt, daß nach jeder Schicht unter starkem Verbrauch guter Seife eine gründliche Reinigung des Körpers nötig ist. Hierzu ist aber die vorgegebene Menge nicht ausreichend. Wir bitten daher, das Seifenquantum für Bergleute zu erhöhen und dafür Sorge zu tragen, daß dieses Quantum auch wirklich zu erhalten ist.

Zur weiteren Begründung unserer Bitte weisen wir noch darauf hin, daß auch mit Rücksicht auf die jetzige Qualität der Seife die Menge derselben zu gering ist. Wenn die Seife zu einer gründlichen Reinigung benutzt wird, so ist dieselbe oftmals nach zwei- bis dreimaligem Gebrauche für die ganze Woche aufgebraucht. Aus dem Grunde sind die Bergleute sehr häufig genötigt, sich mit einer mangelhaften Reinigung des Körpers zu begnügen. Dieses trägt aber die Gefahr in sich, daß allerlei Hautkrankheiten entstehen, was wiederum für die Bergarbeiterschaft und auch für die Allgemeinheit von großem Schaden ist.

Wir bitten daher zusammenfassend nochmals, geeignete Schritte zu tun, daß 1. die Bergleute mehr Seife erhalten, 2. eine einheitliche, bessere Seife für die Bergleute hergestellt wird. Durch die Gewährung unserer Bitte würde sehr viel Mißstimmung und Unzufriedenheit unter den Bergarbeitern beseitigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(folgen Unterschriften der vier Bergarbeiterverbände.)

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Eine irreführende Mitteilung.

Vor einiger Zeit lud der Herr Regierungspräsident von Düsseldorf eine Anzahl Persönlichkeiten zu sich, um sich mit ihnen über Ernährungsfragen, speziell der Schwerindustrie-Arbeiter, auszusprechen. Unter den Geladenen befanden sich auch Vertreter von Gewerkschaften (freie, christliche, kirchlich-dunkel). An der Konferenz nahmen auch mehrere Herren von den „wirtschaftsfriedlichen“ oder „sozialistischen“ Kreisen teil, außerdem Mitglieder der „Wirtschaftsfriedlichen“ Vereinigungen, Konsumgenossenschaften usw. Mit dieser Benachrichtigung konnten wir uns begnügen, wenn nicht der neueste „Werkverein“ über die Konferenz nähere Mitteilungen machte, die ersichtlich darauf berechnet sind, die „Wirtschaftsfriedlichen“ Herren Sozialisten Sartorius und Stadterordneten I. Klasse, Münchgrath, als „Hauptmänner“ herauszustellen und dann der Ansicht erweckt werden sollte, als handele es sich bei der vom Herrn Regierungspräsidenten vorgeschlagenen Beratungskommission um eine paritätisch zusammengesetzte Körperschaft. Der „Werkverein“ schreibt, die Kommission werde aus 12 Arbeitgebern und 12 Arbeitern gebildet. Diese Benennung ist irreführend, es sollen 12 Arbeitervertreter und 12 Unternehmervertreter sein. Die Zusammensetzung ist jedoch nicht paritätisch. Zu den 12 Arbeitervertretern sollen nämlich auch 2 „Wirtschaftsfriedliche“ gerechnet werden; im übrigen sollen es 4 freigeberische, 4 christliche und 2 kirchlich-dunkel Gewerkschaftler sein. In Wirklichkeit würden also die Unternehmer 14, die Arbeiter nur 10 Vertreter in der Kommission haben. Das ist dem Herrn Regierungspräsidenten auch seitens der Gewerkschaftler gesagt worden. Indessen, er hat das Recht, die Kommission nach freiem Ermessen zu besetzen. Wir aber haben unseren Kameraden gegenüber die Pflicht, unter ihnen keine falschen Vorstellungen über die Zusammensetzung der Düsseldorf-Kommission einnisten zu lassen. Die gewerkschaftlichen Organisationsvertreter haben sich entschlossen, wegen der guten Absicht des Herrn Regierungspräsidenten in der Kommission mitzuwirken, jedoch auch die Berufung von zwei Vertretern der polnischen Berufsorganisation zu befrachten. Die Bezeichnung der „Wirtschaftsfriedlichen“ als Arbeitervertreter lehnen die Gewerkschaften grundsätzlich ab und haben erklärt, überhaupt keinerlei Konsequenzen hinsichtlich des Verhältnisses der Gewerkschaften zu den „Wirtschaftsfriedlichen“ aus der Mitarbeit in der fraglichen Kommission anzuerkennen! Dieser Beschluß wurde uns ermöglicht durch den Umstand, daß diese Kommission keine Funktion hat, welche über die gegenständlichen Fragen zwischen Arbeit und Kapital zu entscheiden hat. Festzustellen ist auf alle Fälle, daß die Kommission nicht paritätisch zusammengesetzt ist, es sei denn, die „Wirtschaftsfriedlichen“ werden als Unternehmervertreter gerechnet und die Zahl der Arbeitervertreter wird gleich der der Unternehmervertreter einschließlich der „Wirtschaftsfriedlichen“ bemessen. Inwiefern ist Kamerad Johann-Johann-Oberhausen beauftragt, an den Kommissionsberathungen teilzunehmen.

Erhöhung der Familienunterstützung.

Nach Beschluß des Bundesrats erhalten Kriegserkrankte monatlich 10 Mark, die unteren Bezugsberechtigten 10 Mark. Nachzahlung für letztere erfolgt nach der Weihnacht.

Aktion Schwerarbeiter!

Am 3. November ging von uns an das Kriegsernährungsamt zur Befreiung von Schwerarbeitern ein Schreiben ab:

Am 13. November fand eine Besprechung von Vertretern der verschiedenen Organisationen mit Sr. Excellenz, Herrn Grafen von Helldorf. In dieser Besprechung sollte der Begriff „Schwerarbeiter“ festgelegt werden, d. h. es sollte bestimmt werden, wer unter die Schwerarbeiter fällt. Am Schluß der Besprechung er-

klärte Sr. Excellenz, daß er den Beteiligten noch schriftlich Nachricht zukommen lasse, wer von den Arbeitern alle in die Kategorie „Schwerarbeiter“ untergebracht wird. Wir haben nun erfahren, daß die Landratsämter in Rheinland-Westfalen schon darüber unterrichtet sind, wer als Schwerarbeiter zu betrachten ist und möglichenfalls deshalb erfragen, und den Beschluß des Kriegsernährungsamts über diese Frage zukommen zu lassen. In der Hoffnung, daß unsern Wünschen entsprochen wird und im voraus dafür dankend, zeichnet hochachtungsvoll!

(folgen Unterschriften.)

Daraufhin ist folgende Bekanntmachung erlassen worden:

1. Bergarbeiter unter Tage, einschließlich der mittleren und unteren Grubenbeamten (Fahrgänger, Seiger, Fahr-, Wetter- und Oberseiger), soweit sie unter Tage beschäftigt sind.

2. Die an den Kesseln (Arbeiter in Gasanstalten sind wie Arbeiter an Kesseln zu behandeln), Eisenerzschmelzen und in den Bräutefabriken beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung der Gase, des Rauches und der Hitze der Ofen unmittelbar ausgesetzt sind.

3. Feuerarbeiter in der Eisenindustrie, insbesondere a) von den Arbeitern an den Kesseln: Erz- und Kesselführer, Wächter, Schmelzer, Schlackenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter, sowie Gießbetriebsarbeiter und Arbeiter bei den Winderhitzern;

b) von den Arbeitern in den Stahlwerken: Arbeiter an Generatoren, Konvertern, Martinöfen, Tiegel- und Stiefelöfen; ferner Gießgruben- und Wärmegrubenarbeiter, Kesselführer in Ofen- und Gießhallen und über den Wärmegruben;

c) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Brechwerken: Walzer und Arbeiter an Schneiß-, Warm- und Glühöfen, Arbeiter an Hämmer, Pressen, sowie Arbeiter an Sägen, Säheren, Nichtmaschinen, soweit sie an warmem Metall arbeiten;

d) von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

4. Arbeiter in der Waffen- und Munitionsfabrikation, die den unter 3 aufgeführten Arbeiterkategorien entsprechen, insbesondere Arbeiter an Pressen, Wärm- und Glühöfen, sowie in der Harterei und Vergüterei.

5. Arbeiter in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten und Metallgießereien, soweit ihre Arbeit der Arbeit der unter 3 aufgeführten Arbeitergruppen gleicht; Ofenarbeiter in Zinkhüttenfabriken.

6. In Zement- und Zementbrennerien, Zementfabriken, in der Zementindustrie (Zementwerk, Zementwerk, Zementwerk, Zementwerk) und in Zementfabriken, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten; Arbeiter, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

7. In der Maschinen-, Metall- und Kleinfabrikation, sowie in Eisenbahnwerkstätten, Brückenbauanstalten und Schiffswerften, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten und soweit ihre Arbeiter nicht schon unter die aufgeführten Gruppen fallen: Ofen- und Hammerleute, Schmiede, Reflektenschmiede, Darmmischer und Seiger für schwere Gegenstände.

8. Von den Arbeitern der chemischen und Sprengstoffindustrie solche, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben.

9. Kesselführer im Bergbau und in den vorgenannten Industrien mit Ausnahme solcher Seiger, die eine Gassteuerung oder eine Feuerung mit mechanischer Beschädigung bedienen. Die Kesselführer und Kesselführer der letzteren Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahme.

10. Arbeiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien, die an sich nicht unter die aufgeführten Gruppen fallen, aber regelmäßig in Tag- und Nachtschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachtschichten leisten. Wird in drei Schichten gearbeitet, so gilt nur eine Schicht als Nachtschicht.

11. Lokomotivführer und Seiger auf Dampflokomotiven; Maschinen- und Seigerpersonal der See- und Binnenschifffahrt.

Allgemeine Bemerkungen:

1. Arbeiterinnen, auf welche die vorstehenden Merkmale zutreffen, sind wie Arbeiter zu behandeln.

2. Zuerst ausländische Arbeiter stehen inländern gleich. Die Vorschriften für Kriegsgefangene bleiben unberührt.

Unsere Kameraden werden ersucht, diese Verordnung genau zu beachten, um so mehr, als auf verschiedenen Bezügen ein Teil der vorstehend genannten Arbeiter in der Nahrungsmittelversorgung nicht wie Schwerarbeiter behandelt werden.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Lohnbewegungen im Ruhrgebiet.

Unser Verband und der Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter haben in den letzten Wochen eine Reihe von Eingaben an Behörden und Bergverwaltungen gerichtet, in denen sie um Wöhlfe einer Anzahl von Wünschen ersuchen. Eine Eingabe ist an die Direktion der Zeche Nordstern gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

„Im Auftrage der Belegschaftsmitglieder der Zeche Nordstern erlauben sich die Unterzeichneten folgende Wünsche der Direktion ergeben zu unterbreiten:

Die Arbeiter beklagen sich ständig über die ungeregelten Verhältnisse am Lohnschalter, insbesondere darüber, daß die Arbeiter der Nachtschicht oft bis 9 Uhr, teilweise noch länger am Schalter warten müssen, ehe sie den Lohn in Empfang nehmen können. Für viele Arbeiter ist das Warten besonders nachteilig, weil sie dann keine Gelegenheit haben und deshalb stundenweite Wege zu Fuß zurücklegen müssen. Weiter beklagen sich die Arbeiter über die Zustände in der Waschküche, mangelhaftes Funktionieren der Brausen, sowie nicht genügenden Ablauf der Schmutzwässer. Da der Arbeiterausschuß wiederholt um Wöhlfe dieser Verhältnisse ersucht hat, angeordnete Verbesserungen aber bisher nur vorübergehenden Erfolg gezeigt haben, eine durchgreifende Besserung aber notwendig ist, glauben wir auf Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche rechnen zu dürfen und zeichnen mit hochachtungsvollem Gruß auf!

Daraufhin ist folgende Antwort eingetroffen:

„An den Verband der Bergarbeiter Deutschlands, z. B. des Herrn M. Schöffers, Nachen.“

Auf Ihre Eingabe vom 29. 9. 1916 teilen wir Ihnen mit, daß die in derselben behandelten Angelegenheiten in der Arbeiter-Ausschussung auf Zeche Nordstern vom 20. 10. 1916 erledigt worden sind.

Der Direktion des Gewerkschaftsvereins (Kohl-) gingen nachstehende Beschwerden zu:

Die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich, der Direktion den Wunsch der oberirdischen Belegschaften der Gruben des Gewerkschaftsvereins auf angemessene Lohnaufbesserung ergeben zu unterbreiten. Es liegt uns fern, beistimmen zu wollen, daß während des Krieges durch die gewährten Zulagen eine Aufbesserung der Löhne der oberirdischen Arbeiter eingetreten ist. Die Lohnentwicklung der oberirdischen Arbeiter hat aber mit der allgemeinen Lohnentwicklung nicht gleichen Schritt gehalten. Während nach den amtlichen Lohnnachweisen die Löhne der eigentlichen Bergarbeiter vom 2. Vierteljahr 1914 zum 2. Vierteljahr 1916 um 23,9 Prozent stiegen, betrug diese Steigerung bei den Löhnen der oberirdischen Arbeiter in derselben Zeit nur 11,4 Prozent. Da bei den unterirdischen Arbeitern die Steigerung der Löhne nicht ausreicht, um die enorme Verteuerung der Lebenshaltung auszugleichen, so ist dies noch viel weniger bei den oberirdischen Arbeitern der Fall. Die Spannung in den Löhnen zwischen ober- und unterirdisch beschäftigten Arbeitern beträgt bis 3 Mark pro Schicht, während die Verteuerung der Lebenshaltung für alle Arbeiterfamilien ziemlich gleichmäßig ist. Unter diesen Verhältnissen ist auf die Dauer die Leistungsfähigkeit der oberirdischen Arbeiter infolge Unterernährung in Frage gestellt. Eine angemessene Aufbesserung der Löhne der oberirdischen Arbeiter dürfte daher nicht nur im Interesse der Arbeiter bezw. deren Familien, sondern auch im Interesse der Leistungsfähigkeit der Gruben liegen.

Mit hochachtungsvollem Gruß auf!

(folgen Unterschriften.)

Hierauf ging folgende Antwort ein: „Wir bestätigen den Empfang Ihrer geistl. Zuschrift vom 29. v. M. und bemerken ergebenst, daß bereits seit August eine weitere Steigerung der Löhne auch bei den oberirdisch beschäftigten Arbeitern stattgefunden hat.“

Zwei Eingaben im Monat November richteten sich gegen die Mißstände in der Nahrungsmittelversorgung, wie sie sich im hiesigen Bezirk zum Schaden der Arbeiterschaft entwickelt haben. Die eine Eingabe wurde dem Bürgermeisteramt in Würfel, die andere dem Rgl. Landratsamt für den Landkreis Aachen unterbreitet. Es sind die immer wiederkehrenden Klagen über zu

geringe Nahrungsmittelabgabe, über mangelhafte Versorgung der Säuglinge mit Milch, über Kartoffelmangel, über Fett- und Fleischnot, über zu lange Warten usw. Der Rgl. Regierung in Aachen sowie dem Kriegsernährungsamt wurde folgende Entschädigung übermittleit:

„In einer gemeinsamen Konferenz beider Bergarbeiterorganisationen wurde nach eingehender Beratung über die Lebensmittelversorgung folgende Entschädigung gefaßt:

Die am 12. November 1916 zu Bergzogenrath tagende Konferenz von Bergarbeitervertretern aus dem Ruhrgebiet sieht sich genötigt zu erklären, daß infolge der ungenügenden Ernährung die regelmäßige Weiterarbeit zur Unmöglichkeit wird. Durch die Herabsetzung der Kartoffelrationen war die Ernährung der Bergarbeiter aufs äußerste eingeschränkt. Hinzu kommt, daß die verminderte Kartoffelration in vielen Fällen nicht einmal geliefert wurde, so daß vollständige Unterernährung eingetreten ist. Die Bergarbeiter erklären, ihre Schichten nicht mehr verlassen zu können, wenn nicht umgehend regelmäßige Lieferung von Kartoffeln erfolgt sowie Ersatzmittel zur Streckung derselben festgestellt werden, ferner ein größeres Quantum Fett und Fleisch sowie Feigwaren und Graupen.

Konferenz beauftragt die beiden Bergarbeiterorganisationen, die Entschädigung dem Kriegsernährungsamt und der Rgl. Regierung zu unterbreiten, sowie zur beschleunigten Wöhlfe beim Rgl. Landratsamt des Landkreises Aachen persönlich vorstellig zu werden.

Die unterzeichneten Vertreter der Bergarbeiterorganisationen haben sich alle Mühe gegeben, beruhigend auf die Arbeiterschaft einzuwirken. Es muß dies aber erfolglos werden, wenn nicht baldigst eine bessere Lebensmittelversorgung der Bergarbeiter des Ruhrgebietes eintritt. Wir bemerken noch ergebenst, daß wir bereits auf dem Rgl. Landratsamt mündlich das Dringliche der Angelegenheit vorgetragen haben. Mit hochachtungsvollem Gruß auf!

(folgen Unterschriften.)

Ueber einen evtl. Erfolg der Eingaben an die Behörden ist uns bis heute noch keine Mitteilung zugegangen.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Eine fassende „Arbeitervertretung“.

Bei Gelegenheit einer Beratung des Landrats mit dem Gesamtausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge im Kreise Waldenburg entwickelte sich eine kleine, aber für Gewerkschaftskreise bemerkenswerte Debatte, die für heutige Zeiten auch einen besonders interessanten Nachschuß hatte. Ein Landrat aus Waldenburg hielt einen Vortrag über die Notwendigkeit der Berufsberatung für Kriegsbeschädigte durch Sachverständige. Es handelte sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit, nach der fast ausnahmslos im ganzen Reich gearbeitet wird. Wegen dieser Selbstverständlichkeit wandte sich der Vertrauensmann des dortigen Ortsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Arbeitersekretär Richter von den „Wirtschaftsfriedlichen“, und ihm sekundierte der oberste Verwaltungsbeamte der hiesigen Kreisverwaltung, der hiesige Kreisrat, als von allen Mitgliedern, dem Landrat, dem Bürgermeister, dem Kreisverwalter, den freigeberischen, den katholischen und kirchlich-dunkel Gewerkschaftsvertretern die Sachverständigenberatung als unbedingt nötig verlangt und beantragt wurde, lehnten die beiden Männer ab, die einzigen diese vernünftigen Forderungen ab. Sie betonten, daß die Berufsberatung des gelben Sekretärs Richter allein völlig genüge. Selbst der in hiesiger Zeit in Funktion tretende parteiliche Arbeitsnachweis des Kreises wurde von diesen beiden Männern abgelehnt, weil — der Arbeitsnachweis eines evangelischen Junglingsvereins das viel besser mache. Die beiden Herren hatten keinen Erfolg. Es wurde Sachverständigenberatung mit Angliederung an den parteilichen Arbeitsnachweis beschlossen und damit dürfte zugleich die Arbeit des „Wirtschaftsfriedlichen“ Vertrauensmannes, der bisher ganz auf seine Weise, ohne jede Rücksichtnahme auf sachliche Beratung fortgeschritten, beendet sein. Und da wunderte sich noch jemand, wenn kein christlicher Arbeitervertreter sich mit Vertretern sogen. „Wirtschaftsfriedlichen“ an einen Tisch setzen wollte.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 50. Woche (vom 3. bis 9. Dezbr. 1916) fällig. Wir bitten unsere Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Den Ortsverwaltungen zur Nachricht, daß unser Verband nur an solche Frauen von zum Kriegsdienst einberufenen Mitgliedern Familienunterstützung zahlen kann, die solche noch nicht erhalten haben. Die Unterstützung wird gezahlt, nachdem seit der Einberufung des Mitgliedes 3 Monate verstrichen sind.

Der Druck der Nr. 53 der „Bergarbeiter-Zeitung“ vom 30. Dezbr. d. J. muß wegen des Weihnachtstages schon am Samstag, den 23. Dezember erfolgen. Einnahme-Einsendungen, die in dieser Nummer veröffentlicht werden sollen, müssen bis Freitag, den 22. Dezember, in den Händen der Redaktion sein.

Bücherrevisionen.

In folgenden Bibliotheken findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisionen unnötige Wege erspart bleiben:

Hilfsarbeitermarkt. Vom 16. bis 23. Dezember.
Bodelschwingh. Vom 1. bis 15. Dezember.
Deuten. Vom 15. bis 30. Dezember.
Friedrichshagen. Vom 10. bis 17. Dezember.
Weisenkirchen I. Vom 10. bis 31. Dezember.
Langenbühl. Vom 15. bis 31. Dezember.
Sommerberg. Vom 1. bis 24. Dezember.
Studenbusch. Vom 17. bis 24. Dezember.

Adressenveränderungen.

Bezirk Borna. Das Bureau befindet sich jetzt Borna, Angerstraße 2 (Telephon 220). Sprechstunden wie bisher.

Sterbetafel

Im November 1916 sind folgende Mitglieder gestorben:

Heinrich Muehlenburg, Kattowitz.	Heinrich Weidhauer, Schöneberg.
Johann Dief, Zawadzke.	Willy Strumberg, Brunnshausen.
Karl Eudwig, Zawadzke.	Dieter Hoffmann, Sodingen.
Franz Kahler, Menge.	Julius Wittenberg, Sodingen.
Job. Baumeister, Dinslaken.	Johann Seshny, Kienle.
Ferd. Bahl, Wismar.	Edm. Frick, Bitterfeld.
Franz Schlegel, Vortrop II.	Edm. Frick, Bitterfeld.
Alb. Hoffmann, Hattlinghausen.	Ernst Weber, Niederhagen.
Willyhelm Seib, Offen.	Herm. Schatz, Gladbeck II.
Johann Glanz, Wisse.	Heinrich Schröder, Kirchhörde.
Gottfried Wemec, Sork-Giesher.	Willyhelm Baroni, Badum III.
Bernhard Spelken, Giesfeld.	Heinrich Hübel, Borsed.
Herm. Beder, Neu-Salzbrunn.	Franz Gasker, Wisse.
Wenz. Pinter, Meuselwitz.	Heinrich Erbrügge, Gieslinghausen.
Franz Pels, Kettlinghausen.	Karl Orban, Stappenberg.
Gustav Schmidt, Bitterfeld.	Josef Daumann, Kunzenhof.
Franz Antonitz, Königsseele.	Robert Wügel, Zw. Ederbach.
Heinrich Wulfschlag, Bitterfeld.	Willyhelm Wügel, Bitterfeld.
Karl Wendler, Oberplanitz.	Christiane Pöper, Sodingen II.
Heinrich Schmidt, Sodingen.	Gottlieb Schöner, Wanne.
Ernst Sahn, Hellhammer.	August Engel, Waldenburg.
Friedrich Witz, Linde.	Karl Schulz, Wanne.
Hermann Zimmer, Sodingen I.	Emil Kreiß, Wanne.
Willy Majewski, Bitterfeld.	Willyhelm Hartog, Dümpten II.
Philipp Theis, Rothhausen.	

Wir werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten!

Falchen-Kalender für Bergarbeiter

werden so zahlreich bestellt, daß es uns bei dem wenigen uns zur Verfügung stehenden Personal nicht möglich ist, allen Bestellern sofort liefern zu können. Wir bitten daher um etwas Geduld.

G. Sandmann & Co.